

BUNDESPATENTGERICHT

30 W (pat) 64/01

(Aktenzeichen)

BERICHTIGUNGSBESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Marke 398 46 332

hier: Beschlußberichtigung

hat der 30. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 4. März 2002 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr. Buchetmann sowie der Richter Voit und Schramm

beschlossen:

Der Beschluß des Senats vom 22. Oktober 2001 (30 W (pat) 64/01) wird im Rubrum auf seiten der Markeninhaberin und Beschwerdegegnerin dahingehend berichtigt, daß diese wie folgt lautet:

N... GmbH, B...straße,
in D...,

Verfahrensbevollmächtigte: Patentanwälte
B... und Kollegen, V...,
in D....

Gründe

Es liegt eine offenbare Unrichtigkeit im Sinne von § 80 Absatz 1 Markengesetz vor. Der in den Gründen des Beschlusses vom 22. Oktober 2001 unter II. 1. angeführte Umstand der Rechtsnachfolge auf seiten der Inhaberin der angegriffenen Marke ist versehentlich im Rubrum nicht berücksichtigt worden.

Dr. Buchetmann

Voit

Schramm

Hu